

wenn auch ein Gläubiger im Auslande sich aufhalte, werde dessenungeachtet die gewünschte Bekanntmachung nicht so sehr schwierig sein. Allein wie dann, wenn man den Aufenthalt des Gläubigers gar nicht kennt, oder wenn er überhaupt gänzlich unbekannt ist? Bei alten Hypotheken würde es geradezu in das Gebiet der Unmöglichkeit streifen, dem Gläubiger die Sache bekannt zu machen. Beiläufig bemerke ich hierbei noch, daß das Amendement, wie ich es habe verlesen hören, auch nicht ganz an die Stelle passen würde, wo es eingeschoben werden soll. Es ist dies zwar kein Hauptbedenken, da die Fassung geändert werden könnte. Berühren will ich es trotz dem auch. Endlich ist behauptet worden, daß, wenn man den Gesetzentwurf annehme, man dann gar nicht absehen könne, wie oft die Abtrennungen nach richterlichem Ermessen gestattet sein sollten. Ich meinerseits glaube aber, daß hierüber sich nach und nach Grundsätze feststellen werden. Es kann auch für den Richter gar nicht so schwierig sein, hier eine Grenze zu finden; er wird, um sicher zu gehen, pflichtmäßig erwägen, ob die Abtrennung zu gestatten ist, und thut er dies, so fällt die befürchtete große Gefahr für den Realcredit hinweg, denn es wird im Zweifelsfalle die Abtrennung gewiß eher abgeschlagen werden. Es wird sich bei Dismembractionen immer fragen, was für Theile abgetrennt werden sollen, und wie groß das Grundstück noch außerdem bleibt. Eben weil sich nun über diese Einzelheiten feste Bestimmungen nicht treffen lassen, muß man es nach meiner Ansicht bei dem, was der Gesetzentwurf aufstellt, lassen.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Debatte über diese §. geschlossen sein, und der Herr Referent zum Schluß sprechen.

Referent Abg. Braun: Denen, welche sich gegen das Deputationsgutachten bei dem zweiten Abschnitt der §. 47 erhoben haben, kann ich es nicht verdenken, wenn sie auch gegen die Fassung des Entwurfs in vorliegender §. sprechen. Denn es ist allerdings nicht consequent, wenn man dort das Ermessen des Richters als gefahrdrohend erkennt, während man hier von diesem Ermessen abhängig machen will, ob und inwieweit eine Forderung auf einem Grundstücke noch haften soll. In Rücksicht der Consequenz kann ich daher mehreren der Sprecher ihre Opposition wider die vorliegende §. nicht verdenken. Doch selbst in theoretischer Hinsicht gebe ich ihnen ganz Recht. Es ist und bleibt eine Anomalie, die wir vornehmen wollen. Es hat, wie schon mehrere Mitglieder der Deputation bemerkt haben, dieser Gegenstand eine lebhafte Erörterung in der Deputation veranlaßt, so daß sich eine Majorität und Minorität gebildet hatte, und ich gehörte zu dem Theile der Deputation, welcher in dem Sinne der Opposition sich ausgesprochen hat. Allein anders gestaltet sich die Antwort auf die Frage, wenn man letztere vom practischen Standpunkte aus beurtheilt, und ich glaube, sie ist zunächst vom practischen Standpunkte aus zu beurtheilen. Geschieht dies, dann möchten die theoretischen Bedenken sich den practischen Rücksichten unterordnen. Man will von Seiten des Herrn Abg. Kasten der §. nachhelfen, indem man eine Bestimmung des Inhalts aufnehmen will: „Es ist jedoch vor Ausführung einer in dieser Be-

ziehung gefaßten richterlichen Entschließung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben.“ Gegen diese Bestimmung müßte ich mich aus mindestens dreifachem Grunde erklären. 1) Es ist schon erwähnt worden, daß diese Bestimmung mit Kostenaufwand verknüpft sein möchte; 2) daß sie unausführbar sein würde in den Fällen, wo die Gläubiger nicht bekannt sind, man würde ein Edictalverfahren vorschreiben müssen. Allein, meine Herren, wo haben wir das Gesetz, welches zum Edictalverfahren in diesem Falle ermächtigt? Dieses Gesetz fehlt. Der Antragsteller müßte auf Erlaß eines derartigen Gesetzes antragen; das aber ist nicht geschehen. Dann ist auch der Antrag nicht genau, wenn er sagt: „Es solle vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefaßten richterlichen Entschließung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben werden.“ Hieraus folgt, daß, möchte nun beifällige oder abfällige Erklärung erfolgt sein, in dem einen, wie in dem andern Falle den Gläubigern Nachricht gegeben werden müsse. Allein dies kann doch nicht die Absicht des Antragstellers sein, seine Intention kann nur die sein, daß Nachricht gegeben werde, sobald die Hypothekenbehörde ihre Zustimmung zu der Abtrennung erteilt. Also in dieser Beziehung wäre der Antrag nicht genau, nicht allen Verhältnissen angemessen. Man erhob weiter Bedenken gegen die §. wegen der möglichen Gefährdung der Gläubiger. Berücksichtigt man, was diese §. besagt, erwägt man das in der §. aufgestellte Erforderniß der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Forderungen und des abzutrennenden Grundstücks, so sind dies zwei Hauptmomente, zwei Factoren, wie von Seiten der Regierung gesagt wurde, welche nicht außer Augen zu stellen sind. Es wurde vorhin bemerkt, es würde keine Grenze sein, bis zu welcher die verhältnißmäßige Abtrennung geschehen könnte. Diese Grenze ist in dieser Bestimmung bezeichnet; denn wird das Grundstück unverhältnißmäßig zu der darauf versicherten Forderung, dann wird und darf der Richter nicht die Erlaubniß zur weitem Abtrennung erteilen. Uebrigens, meine Herren, was wollen wir durch diese Bestimmung erreichen? Wir wollen eine Gleichmäßigkeit erreichen, denn das, was die Bestimmung hier enthält, diese Vergünstigung besaßen und besitzen bereits jetzt die Rittergüter. Sollen denn die übrigen Güter nicht eine gleiche Vergünstigung genießen? Ich sehe dafür keinen Grund ein. Was den Auszug betrifft, so ist ebenfalls dasselbe jetzt schon Rechtens, was in dem zweiten Satze der §. bestimmt ist. Es ist dies eine Bestimmung der Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom Jahre 1839. Nehme ich nun dies Alles zusammen und berücksichtige ich noch, daß die Verantwortlichkeit der Behörde, insofern sie den ihr angewiesenen Wirkungskreis überschreitet, im Hintergrunde steht, sowie das, was mein Freund Todt erwähnt hat, daß das Ermessen des Richters über weit höhere Interessen Bestimmungen trifft, so komme ich zu dem Glauben, die Kammer werde wohlthun, wenn sie die §. mit dem Zusatze, den die Deputation auf Antrag der Regierung vorgeschlagen hat, genehmigt.

Präsident D. Haase: Ich komme zur Fragstellung über §§. 56 und 57. Zuvor habe ich jedoch den Abg. Tschucke im